

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 22. März 2022 16:54  
**An:** newsletter@burhoff.de  
**Betreff:** Newsletter 08/2022: 29 Entscheidungen online- eine bunte Mischung

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

**Detlef Burhoff**  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 27.03.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte dann über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de)

In den letzten beiden Wochen sind 29 neuere Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden, und zwar dieses Mal ohne besonderen Schwerpunkt. Im Einzelnen:

**OWi**  
**Lichtbild, schlechte Qualität, Sachverständigengutachten**  
**OLG Karlsruhe, Beschl. v. 02.02.2022 – 3 Rb 33 Ss 854/21**

Auch wenn dem Rechtsbeschwerdegericht im Beschlussverfahren nach § 72 OWiG – anders als im Urteilsverfahren – durch die erhobene Sachrüge der Zugang zu den Prozessakten eröffnet ist und ihm infolgedessen der gesamte Akteninhalt, insbesondere somit ggf. auch ein Messfoto, zur Verfügung steht, ist wenn das Rechtsbeschwerdegericht – anders als das Tatgericht - aufgrund schlechter Qualität des Messfotos die vom AG festgestellten Identifizierungsmerkmale nicht zweifelsfrei erkennen kann, vor einer neuen Entscheidung ein Sachverständigengutachten einzuholen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6940.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6940.htm)

**OWi**  
**Zustellungsmangel, Heilung, Zustellung an den Verteidiger**  
**BayObLG, Beschl. v. 21.01.2022 - 202 ObOWi 2/22**

1. Die Heilung eines Zustellungsmangels nach § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG i.V.m. Art. 9 BayVwZVG ist auch dann möglich, wenn eine Abschrift des zuzustellenden Dokuments nicht dem Zustellungsadressaten, sondern einem sonstigen Empfangsberechtigten zugeht.
2. Dies gilt selbst dann, wenn der Empfänger die Ermächtigung zur Empfangnahme erst nach Vornahme der fehlerhaften Zustellung erhält, sofern er das Schriftstück im Zeitpunkt der Bevollmächtigung noch in Besitz hat.
3. Soll mit der Verfahrensrüge ein Gehörsverstoß beanstandet werden, der darin gesehen wird, dass das Gericht einen Hinweis auf die beabsichtigte Verwertung gerichtsbekannter Tatsachen nicht ordnungsgemäß erteilt hat, gehört zur Zulässigkeit der Rüge ein hinreichend spezifizierter Vortrag, was der Beschwerdeführer im Falle der Anhörung geltend gemacht bzw. wie er seine Rechte wahrgenommen hätte.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6938.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6938.htm)

**OWi**  
**Beschilderung, Geltungsbereich, Einstellungsantrag, Bescheidung, Rekonstruierbarkeit des Messergebnisses**  
**OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.03.2022 – 2 RBs 31/22**

1. Der Regelungsbereich eines rechts aufgestellten Verkehrszeichens (hier: Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Zeichen 274) umfasst im Sinne einer quer zur gesamten Fahrbahn verlaufenden Linie sämtliche Fahrstreifen. Dies gilt auch auf einer Autobahn, die in Höhe des von dem Fahrzeugführer lediglich rechts wahrgenommenen Schildes aus zwei durchgehenden Fahrstreifen sowie einem kombinierten Einfädelungs- und Ausfädelungsstreifen besteht.
2. Regt der Betroffene in der Hauptverhandlung an, das Verfahren nach § 47 Abs. 2 OWiG einzustellen, und möchte das Gericht dieser Anregung nicht folgen, ist es von Rechts wegen nicht geboten, dass sich das Gericht hierzu durch einen Zwischenbescheid äußert. Das Fehlen einer förmlichen Ablehnung durch Beschluss begründet keine Verletzung des rechtlichen Gehörs.
3. Dass bei einem standardisierten Messverfahren (hier: Laserhandmessgerät RiegI FG 21-P) Messdaten nicht gespeichert werden, führt nicht zu einem Beweisverwertungsverbot. Die Verwertbarkeit des Messergebnisses hängt nicht von der Rekonstruierbarkeit des Messvorgangs anhand gespeicherter Messdaten ab.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6939.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6939.htm)

#### **OWi**

#### **Geschwindigkeitsüberschreitung, Urteilsfeststellungen, Bezugnahme auf Tatlichtbild BayObLG, Beschl. v. 31.01.2022 - 202 ObOWi 106/22**

1. Widersprüche in den Urteilsfeststellungen (hier: zur gefahrenen Geschwindigkeit im Falle eines Geschwindigkeitsverstößes) kann das Rechtsbeschwerdegericht nicht durch einen Rückgriff auf den Akteninhalt auflösen.
2. Eine Bezugnahme auf ein Messfoto nach § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO im tatrichterlichen Urteil führt jedenfalls dann nicht dazu, dass auf der Abbildung eingeblendete Textfelder zum Inhalt der Urteilsurkunde werden, wenn dort eine größere Anzahl unterschiedlicher Daten abgedruckt ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6926.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6926.htm)

#### **OWi**

#### **Einsicht, Messunterlagen, faires Verfahren, Messreihe, Aussetzung der Hauptverhandlung OLG Celle, Beschl. v. 22.02.2022 – 2 Ss (OWi) 264/21**

Zur Einsicht des Betroffenen in Messunterlagen, wie z.B. Lebensakte mit etwaigen Reparatur,- Störungs,- Reinigungs- und Wartungsnachweisen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6927.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6927.htm)

#### **OWi**

#### **Geldbuße, Verdoppelung, nicht geringfügig, Begründungsanforderungen OLG Brandenburg, Beschl. v. 24.11.2021 - 1 OLG 53 Ss-OWi 488/21**

Zu den Begründungsanforderungen bei Festsetzung einer Geldbuße, die über der sog. Geringfügigkeitsgrenze liegt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6928.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6928.htm)

#### **StPO**

#### **Pflichtverteidiger, Nachträgliche Bestellung, Kosteninteresse des Verteidigers LG Oldenburg, Beschl. v. 07.03.2022 - 4 Qs 76/22**

Die nachträgliche Bestellung eines Pflichtverteidigers ist generell nicht zulässig.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6936.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6936.htm)

#### **StPO**

#### **Pflichtverteidiger, Nachträgliche Bestellung, Kosteninteresse des Verteidigers LG Oldenburg, Beschl. v. 24.02.2022 - 1 Qs 65/22**

Die nachträgliche Bestellung eines Pflichtverteidigers ist nicht zulässig.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6937.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6937.htm)

## **StPO**

### **Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, zögerliche Weiterleitung des Beordnungsantrages LG Magdeburg, Beschl. v. 10.02.2022 - 25 Qs 8/22**

Die rückwirkende Beordnung eines Pflichtverteidigers ist dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine Beordnung gemäß § 140 StPO vorlagen und die Entscheidung über den Beordnungsantrag wesentlich verzögert wurde. Eine Weiterleitung des Beordnungsantrages erst vier Monate nach Eingang bei der Polizei ist nicht zu beanstanden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6935.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6935.htm)

## **StGB/Nebengebiete**

### **Beleidigung, Staatsanwalt, Meinungsfreiheit BVerfG, Beschl. v. 09.02.2022 - 1 BvR 2588/20**

Zur Frage, ob die Äußerung „ein selten dämlicher Staatsanwalt, der nicht lesen und schreiben kann“, ggf. durch die Meinungsfreiheit gedeckt ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6934.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6934.htm)

## **StGB/Nebengebiete**

### **Trunkenheitsfahrt, Mischkonsum, relative Fahruntüchtigkeit, Anzeichen LG Köln, Beschl. v. 25.02.2002 - 117 Qs 25/22**

Im Falle von Betäubungsmittelkonsum ist die Frage der Fahruntüchtigkeit ggf. anhand einer umfassenden Würdigung der Beweisanzeichen vorzunehmen. Dabei ist die konsumierte Substanz sowie deren Eignung zur Verursachung fahrsicherheitsmindernder Wirkungen festzustellen, bei unklaren oder Misch-Intoxikationen können auch Rückschlüsse aus dem Erscheinungsbild ausreichen, wenn nur die sichere Feststellung möglich ist, dass zur Zeit der Tat eine aktuelle Rauschmittelwirkung vorlag.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6925.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6925.htm)

## **StGB/Nebengebiete**

### **Beschränkung, Berufung, Absehen von der Entziehung der Fahrerlaubnis KG, Urt. v. 10.12.2021 – 3 Ss 56/21**

1. Im Zweifel ist eine von der Staatsanwaltschaft eingelegte (Sprung-)Revision (auch) zuungunsten eines Angeklagten eingelegt. Bei Erhebung der allgemeinen Sachrüge wird die uneingeschränkte Überprüfung des tatrichterlichen Urteils begehrt.
2. Eine Beschränkung des Rechtsmittels auf die Frage des Maßregelausspruchs nach §§ 69 ff. StGB ist dann nicht möglich, wenn im Einzelfall eine untrennbare Wechselwirkung zum Strafausspruch besteht. In einer solchen untrennbaren Wechselwirkung stehen regelmäßig Fahrverbot und Fahrerlaubnisentziehung.
3. Zu den erforderlichen tatrichterlichen Feststellungen zur Tagessatzhöhe
4. Entgegen der Regelvermutung des § 69 Abs. 2 StGB kann von der Entziehung der Fahrerlaubnis nur dann abgesehen werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die den seiner allgemeinen Natur nach schweren und gefährlichen Verstoß in einem anderen Licht erscheinen lassen als den Regelfall oder die nach der Tat die Eignung günstig beeinflusst haben. Der bloße Zeitablauf vermag ein Absehen von der Anordnung einer Entziehung der Fahrerlaubnis nicht zu begründen.
5. Zu den Voraussetzungen der Anrechnung der Dauer einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis auf das Fahrverbot.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6924.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6924.htm)

## **StGB/Nebengebiete**

### **Kraftfahrzeugrennen, Donut, 360-Grad-Kehren KG, Urt. v. 18.01.2022 – 3 Ss 59-60/21**

1. Donuts“ (360-Grad-Kehren) sind kein unerlaubtes Kraftfahrzeugrennen und unterfallen nicht § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB.

2. Der Tatbestand der Nötigung erfordert in Bezug auf die Zwangswirkung nicht in jedem Fall Absicht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6923.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6923.htm)

#### **Verwaltungsrecht**

##### **Entziehung der Fahrerlaubnis, älterer Kraftfahrer, Abkommen von der Fahrbahn, Herzerkrankung BayVGH, Beschl. v. 07.02.2022 – 11 CS 21.2385**

Zur Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Nichtbeibringung eines ärztlichen Gutachtens bei einem älteren Kraftfahrer nach Abkommen von der Fahrbahn aus ungeklärter Ursache und attestierten Herzkrankheiten (Herzinsuffizienz, Vorhofflimmern) und einer chronische Niereninsuffizienz.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6930.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6930.htm)

#### **Verwaltungsrecht**

##### **Entziehung der Fahrerlaubnis, Bindungswirkung BayVGH, Beschl. v. 28.01.2022 – 11 CS 21.2171**

Will die Fahrerlaubnisbehörde in einem Entziehungsverfahren einen Sachverhalt berücksichtigen, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis gewesen ist, so kann sie gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG zu dessen Nachteil vom Inhalt des Urteils insoweit nicht abweichen, als es sich auf die Feststellung des Sachverhalts oder die Beurteilung u.a. der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bezieht. Die Bindungswirkung entfällt, wenn das Strafurteil überhaupt keine Ausführungen zur Kraftfahreignung enthält oder wenn jedenfalls in den schriftlichen Urteilsgründen unklar bleibt, ob das Strafgericht die Fahreignung eigenständig beurteilt hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6931.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6931.htm)

#### **Verwaltungsrecht**

##### **Entziehung der Fahrerlaubnis, Bindungswirkung VG Würzburg, Urt. v. 23.02.2022 - W 6 K 21.1113**

Zur Bindungswirkung an eine strafgerichtliche Entscheidung bei der Entziehung der Fahrerlaubnis.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6932.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6932.htm)

#### **Verwaltungsrecht**

##### **Entziehung der Fahrerlaubnis, Cannabiskonsum, ADHS VG München, Beschl. v. 24.01.2022 – M 19 S 21.5836**

1. Einmaliger Cannabiskonsum ist fahrerlaubnisrechtlich ohne Bedeutung, selbst wenn im Konsumzeitpunkt Zusatztatsachen i.S.d. Nr. 9.2.2. der Anlage 4 zur FeV vorliegen.
2. Bei Vorliegen einer einfachen Aufmerksamkeitsstörung ist die Aufforderung, ein ärztliches Gutachten zur Fahreignung vorzulegen, grundsätzlich nur zulässig, wenn Verstöße gegen Verkehrsvorschriften bekannt geworden oder fahreignungsrelevante Ausfallerscheinungen aufgetreten sind. Diese zusätzlichen Tatsachen sind im Rahmen der Ermessensausübung zu würdigen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6933.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6933.htm)

#### **Zivilrecht**

##### **Dieselskandal, Gebrauchtwagenkauf, Spätkauf, sittenwidrige Schädigung OLG Schleswig, Urt. v. 03.12.2021 - 17 U 66/21**

1. Wer erst 2019 ein erstmals 2014 - also vor Aufdeckung des Dieselskandals - zugelassenes Diesels-Kraftfahrzeug erwirbt, erleidet nicht einen gemäß § 826 BGB als ungewollte Verbindlichkeit ersatzfähigen Schaden, sollte sich nach dem Erwerb herausstellen, dass das Fahrzeug mit einer unzulässigen Abgas-Abschaltung ausgerüstet war und deshalb etwa auf Veranlassung des Kraftfahrtbundesamtes ein Software-Update aufgespielt werden muss. Sein Erwerb war erkennbar von vornherein mit diesem Risiko belastet.
2. Ein Schadensersatzanspruch gemäß § 826 BGB käme in einer derartigen Konstellation erst dann in Betracht, wenn eine unzulässige Abschalteinrichtung nicht mehr durch technische Maßnahmen wie ein Software-Update zu beseitigen ist und deshalb die Stilllegung des Fahrzeugs erfolgt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6948.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6948.htm)

## **Zivilrecht**

### **Dieselfall, sittenwidrige Schädigung, Spätfolgen, Strategiewechsel OLG Bamberg, Urt. v. 22.12.2021 – 3 U 299/21**

1. Jedenfalls dadurch, dass die Audi AG am 25.01.2018 ihre Vertragshändler und Servicepartner nicht nur von den Rückrufanordnungen des Kraftfahrtbundesamts (KBA) für die Audi Modelle mit V6- und V8-TDI-Motoren unterrichtet, sondern hierbei zugleich eine ausdrücklich so bezeichnete sowie anhand eines Musterschreibens (Beipackzettel) erläuterte Hinweispflicht gegenüber den Kunden statuiert hatte, hat das Unternehmen einen radikalen Strategiewechsel vollzogen und auch nach außen erkennbar sein Verhalten so grundlegend geändert, dass ab diesem Zeitpunkt der auf das Gesamtverhalten bezogene Vorwurf der Sittenwidrigkeit nicht mehr gerechtfertigt ist.
2. Ob und in welchem Umfang ein späterer Käufer entsprechend den Anweisungen der Audi AG tatsächlich aufgeklärt wurde, ist unerheblich. Es kommt weder auf seine Kenntnisse vom Dieselskandal im Allgemeinen noch auf seine Vorstellungen von der Betroffenheit des Fahrzeugs im Besonderen an. Nachdem die Audi AG ihren grundlegenden Strategiewechsel vollzogen hatte, wurde einem späteren Erwerber unabhängig von seinem Wissensstand und seinem subjektiven Vorstellungsbild nicht sittenwidrig ein Schaden zugefügt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6947.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6947.htm)

## **Zivilrecht**

### **Kollision, Vorbeifahrt an parkendem Fahrzeug, Ein-/Aussteigen, Sorgfaltspflicht LG Saarbrücken, Urt. v. 11.02.2022 – 13 S 135/21**

1. Die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen richten sich in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1 und 2) nach § 1 StVO i.V.m. dem Rechtsgedanken des § 14 Abs. 1 StVO.
2. Kommt es beim Aussteigen eines Taxi-Fahrgastes zu einer Kollision mit einem Fahrzeug, das die zulässige Geschwindigkeit erheblich überschreitet, tritt die Betriebsgefahr des vorbeifahrenden Fahrzeugs nicht zurück.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6949.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6949.htm)

## **Sonstiges**

### **StrEG, Entschädigung, Untersuchungshaft, grobe Fahrlässigkeit KG, Beschl. v. 07.05.2021 – 2 Ws 25/21**

Die einem Freigesprochenen gemäß § 2 StrEG zustehende Entschädigung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 StrEG ausgeschlossen, wenn und soweit der Freigesprochene die Strafverfolgungsmaßnahme vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Ein Beschuldigter kann die Anordnung von Untersuchungshaft nicht nur dadurch verursachen, dass er durch sein Verhalten maßgeblich zur Entstehung des dringenden Tatverdachts beiträgt, sondern auch dadurch, dass er in zurechenbarer Weise einen wesentlichen Ursachenbeitrag zur Begründung eines Haftgrundes leistet, etwa indem er versucht, sich der Personalienfeststellung durch Flucht zu entziehen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6941.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6941.htm)

## **Sonstiges**

### **StrEG, Einstellung, Durchsuchungsmaßnahme, Billigkeitsentscheidung LG Flensburg, Beschl. v. 11.02.2022 - I Qs 54/20**

Insbesondere bei einer Einstellung nach § 153 StPO werden Billigkeitsgründe im Sinn von § 3 StrEG nur dann vorliegen, wenn der bei der Einstellung bestehende Tatverdacht erheblich hinter dem Tatverdacht zurückbleibt, der zu der Verfolgungsmaßnahme geführt hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6942.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6942.htm)

## **Sonstiges**

### **StrEG, Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, Billigkeitsentscheidung LG Mainz, Beschl. v. 11.01.2022 - 3 Qs 79/21**

Im Falle einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO bestimmt sich die Entschädigungspflicht nach dem StrEG, da es sich nicht um eine Ermessensentscheidung handelt, nur nach § 2 StrEG und nicht auch nach § 3 StrEG, so dass sie

unabhängig von einer Abwägung der Umstände des Einzelfalls und von Billigkeitsgründen besteht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6943.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6943.htm)

#### **Sonstiges**

#### **StrEG, Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, Billigkeitsentscheidung, grobe Fahrlässigkeit LG Magdeburg, Beschl. v. 25.01.2022 - 21 Qs 1/22**

1. Ein Fall des § 3 StrEG, in dem eine Entschädigung lediglich nach Ermessen im Umfang der Billigkeit nach den Umständen des Falles gewährt werden kann, liegt bei einer Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO nicht vor.
2. Zur Frage, ob die Anwendung des nach § 5 Abs. 2 Satz 1 StrEG nach einer Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO durch das über eine Entschädigung entscheidende Gericht darauf gestützt werden kann, dass der ehemals Beschuldigte sich aufgrund einer eigenen Würdigung des Akteninhalts durch das entscheidende Gericht in Wahrheit im Sinne des ursprünglichen Tatvorwurfs strafbar verhalten hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6944.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6944.htm)

#### **Gebühren**

#### **Einziehung, Verfahrensgebühr, Beratung des Mandanten, Gegenstandswert LG Coburg, Beschl. v. 22.02.2022 - 3 Qs 10/21**

1. Die Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG entsteht für alle Tätigkeiten des Verteidigers, die sich auf die Einziehung oder einer ihr gleichstehenden Rechtsfolge beziehen, unabhängig davon, ob die Vermögensabschöpfung auch der Entschädigung des Verletzten dient.
2. Die Nr. 4142 VV RVG setzt keine gerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes voraus. Die Einziehung muss auch nicht im Verfahren beantragt worden sein. Es ist bereits ausreichend, wenn eine Einziehung in Betracht kommt oder nach Aktenlage geboten ist.
3. Für die Bestimmung des Gegenstandswertes, der der Nr. 4142 VV RVG zugrunde zu legen ist, ist nicht maßgeblich darauf abzustellen, ob und in welcher Höhe eine Einziehung im Urteil letztlich angeordnet worden ist, sondern vielmehr darauf, in welcher Höhe dem Angeschuldigten eine Einziehung drohte.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6946.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6946.htm)

#### **Gebühren**

#### **Einziehung, Verfahrensgebühr, Beratung des Mandanten LG Magdeburg, Beschl. v. 04.02.2022 - 25 Qs 2/22**

Zum (verneinten) Entstehen der Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG, wenn aus der Akte keine Tätigkeiten des Rechtsanwalts im Hinblick auf die Einziehung ersichtlich sind.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6945.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6945.htm)

#### **Gebühren**

#### **Kostenfestsetzungsverfahren, Rechtsmittel, Umfang der Nachprüfung, Verbindung, bereits entstandene Gebühren LG Leipzig, Beschl. v. 15.02.2022 - 17 Qs 2/22**

1. Grundsätzlich gilt, dass, wenn zwei Verfahren, die zunächst selbständig waren, zu einem verbunden werden, einmal entstandene Gebühren aus den getrennten Verfahren bestehen bleiben (§ 15 Abs. 4 RVG).
2. Mit der sofortigen Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss kann nur dessen Nachprüfung verlangt werden. Eine Erstattungsforderung, über die eine anfechtbare Entscheidung des Rechtspflegers noch nicht vorliegt, kann nicht gestellt werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6929.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6929.htm)

#### **Corona**

#### **gefälschtes Impfbuch, Urkundenfälschung, Sperrwirkung OLG Stuttgart, Beschl. v. 08.03.2022 - 1 Ws 33/22**

Zur Verdrängung des Straftatbestandes der Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 StGB durch § 279 StGB a.F. in

den Fällen der sog. Impfausweisfälschung.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6921.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6921.htm)

**Corona  
Impfausweisfälschung, Sperrwirkung, Apotheke als Behörde  
LG Kempen, Beschl. v. 28.02.2022 - 2 Qs 27/22**

Zur sog. Sperrwirkung bei der Impfausweisfälschung nach altem Recht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6922.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6922.htm)

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

Zunächst der Hinweis zu den letzten

## **Neuerscheinungen 2021.**

Ende November 2021 sind

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**



erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Und dann noch einmal Hinweise auf frühere **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

**Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.**

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Und als **Neuerscheinung** - ebenfalls Ende März 2021 erschienen:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.**

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Und als dritte "**Neuerscheinung**" noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021** und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**





Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.



Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie [hier](#) finden.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

**Beide Bücher** sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

**"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff"**,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

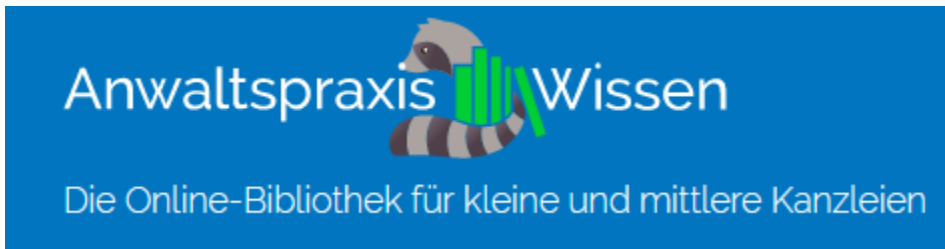
Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um

Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen**  
**und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste**

**Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.**

Wenn Sie diese E-Mail (an: [newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)